

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 9/1923 (1923)

Artikel: Kanton Schwyz
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-27251>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

scher oder italienischer Zunge bestimmt; 2. Realschule von drei Klassen im Anschluß an die sechste Klasse der Primarschule (13. Altersjahr); 3. Gymnasium und Lyzeum (zweijähriger philosophischer Kurs), sieben Klassen, im Anschluß an die sechste Klasse Primarschule (13. Altersjahr). Matura.

Beginn des Schuljahres anfangs Oktober.

VI. Berufsschulen.

1. Kantonale gewerbliche und kaufmännische Fortbildungsschule in Altdorf.

Staatlich. Die gewerbliche Fortbildungsschule umfaßt eine Knabenabteilung von vier und eine Mädchenabteilung von zwei Klassen mit wöchentlich total 40 Unterrichtsstunden. — Die kaufmännische Fortbildungsschule hat drei Kurse, mit wöchentlich zirka 20 Unterrichtsstunden. Der Besuch einer dieser Schulen ist für Lehrlinge und Lehtöchter obligatorisch. Unterrichtszeit: Oktober bis Ende Mai.

2. Hauswirtschaftliche Kurse für Mädchen in Altdorf und Erstfeld.

VII. Erziehungsanstalten.

Kantonale Erziehungsanstalt in Altdorf. Für arme und verwahrloste Kinder.

5. Kanton Schwyz.

I. Kindergärten und Kleinkinderschulen.

Staatlich nicht organisiert. Eintritt 3.—4. Altersjahr. Jahreskurse von 44—45 Wochen.

II. Obligatorische Primarschule.

Minimaleintrittsalter. 7. Altersjahr, das heißt die Schulpflicht beginnt im Mai desjenigen Jahres, in welchem das Kind das siebente Altersjahr zurücklegt.

Schulpflicht. 7.—14. Altersjahr, respektive sieben Jahre. Die Entlassung aus der Primarschule erfolgt erst, wenn der Schüler alle sieben Jahreskurse durchgemacht oder das 14. Altersjahr im Laufe des Schuljahres zurückgelegt hat.

Schulbeginn. Im Laufe des Monats Mai.

Schulzeit. Jährliche Schulwochen: 42 im Minimum. I. Schuljahr: 15 wöchentliche Unterrichtsstunden. II. Schuljahr: 20 wöchentliche Unterrichtsstunden. III. und IV. Schuljahr: 25 wöchentliche Unterrichtsstunden. V. bis VII. Schuljahr: 28—30 wöchentliche Unterrichtsstunden. — Bei nur halbtägigem Schulbesuch sollen auf jedes Kind wöchentlich wenigstens 15 Unterrichtsstunden fallen. Abweichungen von diesen normalen Stundenzahlen kann der Erziehungsrat gestatten.

Handarbeitsunterricht für Mädchen. Die „weiblichen Handarbeiten für Mädchen“ bilden ein obligatorisches Unterrichtsfach der Primarschule und beginnen im dritten Schuljahr. Wöchentlich wenigstens vier Stunden, die in der Maximalzahl von 30 Wochenstunden inbegriffen sind.

III. Fortbildungsschulen.

Staatlich nicht organisiert. Haben nur geringe Verbreitung. Eintritt: 14. oder 15. Altersjahr.

Es bestehen: a) Gewerbliche Fortbildungsschulen, b) Hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen; c) Kaufmännische Fortbildungsschule Schwyz.

Obligatorische Rekrutenvorschulen.¹⁾

Obligatorisch während zwei Jahren für sämtliche jungen Männer, welche jeweilen mit Neujahr das 17. Altersjahr erfüllt haben. Dispensiert ist, wer gleichzeitig anderweitigen Studien obliegt, oder wer sich über den Besitz der durch die eidgenössischen Prüfungsexperten von den Rekruten für die Note 1 geforderten Kenntnisse auszuweisen vermag. Der Unterricht umfaßt zwei Winterkurse von je 40 Stunden im Minimum, beginnt mit Allerheiligen und schließt mit Ostern. — Der Besuch der gewerblichen Fortbildungsschule dispensiert vom gleichzeitigen Besuch der Rekrutenvorschule, sofern die gewerbliche Fortbildungsschule dem Unterrichtsprogramm der Rekrutenvorschule genügt.

IV. Sekundarschulen.

Jeder Bezirk muß mindestens eine öffentliche Sekundarschule haben. Es bestehen zurzeit (1922) solche in Schwyz (Mädchenschule³⁾, Arth (gemischt³), Goldau (Knaben³) und Mädchen³), Ingenbohl (gemischt²), Gersau (gemischt³), Lachen (Knaben²) und Mädchen³), Siebnen (gemischt²), Einsiedeln (Knaben³) und Mädchen³), Küßnacht (gemischt²), Wollerau (gemischt²). Freienbach (gemischt³) Ihr Besuch ist fakultativ. Sie umfassen in der Regel 2—3 Jahreskurse mit mindestens 42 Wochen und wöchentlich 33 Stunden. Anschluß an die sechste Primarklasse. Das Schulgeld soll möglichst niedrig sein.

V. Mittelschulen.

Keine staatlichen Anstalten, dagegen folgende Privatanstalten:

1. Kollegium „Maria Hilf“ in Schwyz.

Zwei Vorbereitungskurse (einer für italienische Zöglinge und einer für französische), eine Industrieschule mit sechs Klassen, drei

¹⁾ Verordnung betreffend die kantonalen Rekrutenschulen vom 2. Dezember 1885.

²⁾ Dreikursig.

³⁾ Zweikursig.

Industrieklassen, die III.—VI. abgeteilt in eine merkantile und in eine technische Abteilung, sechs Gymnasialklassen und ein philosophischer Kurs. Maturitätsprüfung und Diplomprüfung der Handelsabteilung.

2. Lehr- und Erziehungsanstalt des Benediktinerstiftes „Maria Einsiedeln“

mit sechs Gymnasialklassen und zwei Kursen Lyzeum. Maturitätsprüfungen.

3. Lehr- und Erziehungsanstalt „Bethlehem“ in Immensee. Gymnasium von sechs, Lyzeum von zwei Jahren. Matura.

4. Töchterpensionat und Lehrerinnenseminar Theresianum in Ingenbohl.

Die Anstalt mit Internat umfaßt:

1. Vorbereitungskurs;
2. eine dreiklassige Realschule;
3. Handelsschule mit Diplomprüfung (zwei Jahre);
4. Haushaltungsschule (Jahreskurs);
5. Klasse für Sekundarlehrerinnen;
6. ein deutsches vierklassiges Lehrerinnenseminar;
7. einen deutschen, französischen, englischen, italienischen Kurs von zwei Jahren zur Erwerbung des Lehrpatents in der betreffenden Sprache;
8. ein Haushaltungs- und Arbeitslehrerinnenseminar (zwei Jahre);
9. ein Kindergärtnerinnenseminar (zwei Jahreskurse).

Kinder unter 12 Jahren werden nicht aufgenommen. Schuljahresbeginn Ende September.

VI. Lehrerbildungsanstalten.

1. Lehrerseminar Rickenbach.

Staatliche Anstalt mit Konvikt. Eintritt: Nach Absolvierung der Sekundarschule. Vier Jahreskurse. Schulgeld: Für Kantonsbürger frei.

2. Das Töchterpensionat und Lehrerinnenseminar „Theresianum“ in Ingenbohl mit Internat (siehe Mittelschulen).

VII. Anderweitige Berufsschulen.

Der Kanton Schwyz ist daran, eine kantonale landwirtschaftliche Winterschule zu errichten. Die Eröffnung ist auf den Herbst 1924 oder 1925 projektiert.

VIII. Erziehungsanstalten.

Anstalt für Epileptische: St. Raphaelsheim im Waidli in Steinen. Erziehungsanstalt Paradies, Ingenbohl.

